

Sitzung vom 5. Juni 1996

**1700. Anfrage (Privatisierung der Büroreinigung in der Verwaltung)**

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 18. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach ist der Regierungsrat zurzeit daran, die Büroreinigung in der kantonalen Verwaltung zu privatisieren.

Im Zusammenhang damit ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Änderungen erfuhr der Reinigungsdienst in den letzten zwei Jahren? War der Regierungsrat mit der bisherigen Büroreinigung nicht zufrieden? Wenn ja, warum?
2. Auf welchen Zeitpunkt hin soll die Privatisierung erfolgen? Mit welchem Auftrag? Wer wird die Leistungen der privaten Reinigungsfirmen kontrollieren?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Privatisierung betroffen? In welchen Anstellungsverhältnissen (Vollzeit / Teilzeit, feste Anstellung / Aushilfe) stehen bzw. standen sie?
4. Wie und wann wurden die verschiedenen Gruppen von Mitarbeitern/-innen informiert? Wann wurden Kündigungen auf welchen Zeitpunkt hin ausgesprochen? Welche personalrechtlichen Bestimmungen müssen bzw. mussten eingehalten werden?
5. Wie viele Mitarbeiter/innen sollen entlassen werden? Wie viele können an einem Ort beschäftigt werden?
6. Welche Kosteneinsparungen erwartet der Regierungsrat mit der Privatisierung für 1996 im Vergleich zu den Ausgaben in den Jahren 1994 und 1995?
7. Mit welchen Lohnneibussen und Veränderungen in Sozialversicherungen und 2. Säule müssen die Mitarbeiter/innen rechnen, die später für eine private Reinigungsfirma arbeiten? Wird bei der Vergebung der Aufträge verlangt, dass die Firma einem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen ist? Für welche Dauer werden die Verträge mit den Reinigungsfirmen abgeschlossen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Reinigungsintensität wurde seit 1987 (Verwaltungsrationalisierungsstudie VERAS) bei sich bietenden Gelegenheiten von fünf Tagen auf vier Tage pro Woche reduziert. Im Zusammenhang mit den laufenden Sparbemühungen soll die Reinigungsleistung etappenweise nochmals um die Hälfte reduziert werden. Eine generelle Privatisierung ist jedoch zurzeit nicht geplant.

Die Gebäudereinigung muss nicht zwingend von der Verwaltung wahrgenommen werden. Es handelt sich um eine Aufgabe, die ohne weiteres von der Privatwirtschaft übernommen werden kann. Die interne Personaladministration und -betreuung wird dadurch entlastet. Der konkrete Leistungsauftrag wird jeweils in einem Vertrag festgehalten, der in der Regel für ein Jahr abgeschlossen wird. Die Kontrolle der privaten Reinigungsunternehmen erfolgt durch die internen Fachleute des Hausdienstes. Wie bisher wird auch in Zukunft von Fall zu Fall gebäudeweise eine Privatisierung geprüft. Wie viele Mitarbeitende schliesslich von einer Privatisierung betroffen sind, kann nicht beziffert werden, da zurzeit nicht absehbar ist, an wie vielen Orten die Büroreinigung privatisiert werden wird. Wenn immer möglich, wird das angestammte Reinigungspersonal bei Privatisierungen in anderen Gebäuden weiterbeschäftigt, um dort im Rahmen der natürlichen Fluktuation entstehende Lücken zu füllen. Entlassungen als Folge der Teilprivatisierung wurden bisher keine ausgesprochen.

Das betroffene Reinigungspersonal wird jeweils frühzeitig über allfällig bevorstehende Änderungen orientiert. Entlassungen sind wie bisher allenfalls als Folge von ungenügenden Leistungen denkbar. Im Falle von Kündigungen gelten die üblichen personalrechtlichen Bestimmungen gemäss der kantonalen Angestelltenverordnung.

Einsparungen werden in erster Linie durch eine Reduktion des Leistungsumfanges erzielt, unabhängig davon, ob die Leistung mit eigenem Personal oder durch private Firmen erbracht wird.

Beim kantonalen Personal wird in der Regel eine feste Teilzeitanstellung vereinbart. Es ist nicht bekannt, zu welchen Bedingungen das Reinigungspersonal bei privaten Firmen eingestellt wird. Der entsprechende Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist derzeit nicht allgemeinverbindlich. Der Kanton verlangt bei Vergabungen eine Bestätigung des Unternehmens, dass die bestehenden gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen eingehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi